



Reglement der Fachgruppe IUS der Universität Basel

vom 7. Juli 2012

Die Generalversammlung der Fachgruppe IUS der Universität Basel, gestützt auf § 14 des Statuts¹ und auf § 2 des Fachgruppenreglements² der skuba beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Gegenstand*

Die Fachgruppe IUS ist eine Fachgruppe der skuba gemäss § 10 ff. des Statuts der skuba. Sie vertritt die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber der juristischen Fakultät und den Organen der skuba. Sie nimmt die Aufgaben wahr, die ihr gemäss Statut der skuba übertragen sind.

§ 2 *Mitgliedschaft*

Alle Jus-Studierende der Universität Basel sind automatisch Mitglied der Fachgruppe IUS, sofern sie Mitglieder der skuba sind.

II. Organisation

§ 3 *Organe*

Die Organe der Fachgruppe IUS sind:

- a. die Generalversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Studierendenvertretung;
- d. die Arbeitsgruppen.

¹ Statut der Studentischen Körperschaft der Universität Basel vom 06. November 2021

² Fachgruppenreglement der Studentischen Körperschaft der Universität Basel vom 21. September 2010

Generalversammlung

§ 4 Aufgaben

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ und besteht aus allen Mitgliedern der Fachgruppe IUS.
- 2 Sie ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch dieses Reglement oder Beschluss der Generalversammlung an andere Organe übertragen werden.
- 3 Solche Beschlüsse kann die Generalversammlung jederzeit ändern oder aufheben.

§ 5 Ordentliche Generalversammlung

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im Frühjahrssemester statt.
- 2 Die Einladung erfolgt mindestens vierzehn Tage vor der Durchführung mit öffentlicher Bekanntgabe der Traktanden.
- 3 Kann die Generalversammlung aufgrund äusserer Umstände oder Verhinderung der Hälfte des Vorstandes nicht in Präsenz abgehalten werden, besitzt das Präsidium die Kompetenz, eine elektronische (online) Generalversammlung einzuberufen.

§ 6 Ausserordentliche Generalversammlung

- 1 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn:
 - a. zehn Jus-Studierende dies schriftlich zuhanden des Vorstands verlangen;
 - b. der Vorstand es beschliesst.
- 2 Die Durchführung hat innert eines Monats zu erfolgen.

§ 7 Traktanden

- 1 Die Traktandierung eines Themas kann von jedem Mitglied bis zu sieben Tage vor dem Versammlungstermin verlangt werden.
- 2 Die Traktandenliste kann zudem von der Generalversammlung auf Antrag eines Mitglieds mit absolutem Mehr der Anwesenden geändert oder erweitert werden.

§ 8 Beschlussfassung

- 1 Für die gültige Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.
- 2 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit relativem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 3 Es wird ein Beschlussprotokoll verfasst, das zu publizieren ist.
- 4 Die Beschlussprotokolle sind für zwei Jahre aufzubewahren.

Vorstand

§ 9 Aufgaben

- 1 Der Vorstand ist das Exekutivorgan der Fachgruppe IUS und besteht aus mindestens drei von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern.
- 2 Er führt das Tagesgeschäft und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- 3 Insbesondere ist er zuständig für:
 - a. die Vertretung der Jus-Studierenden gegenüber der skuba und der juristischen Fakultät;
 - b. die Information der Jus-Studierenden über für sie relevante Neuerungen und Änderungen;
 - c. die Beratung der Jus-Studierenden bei Problemen im Zusammenhang mit dem Studium;
 - d. die Ankündigung, Leitung und Protokollierung der Generalversammlung;
 - e. die Kassenführung gemäss den Vorschriften des Finanzreglements der skuba³;
 - f. die Sicherstellung der Durchführung von Aufgaben, insbesondere der Wahlen, die der Fachgruppe durch Statut und Reglemente der skuba zugeteilt sind.

§ 10 Wahl

- 1 Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung mit relativem Mehr der Anwesenden.
- 2 Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

³ Finanzreglement der Studentischen Körperschaft der Universität Basel vom 14. Dezember 2010.

- 3 Wählbar sind alle Mitglieder.
- 4 Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit an einer Generalversammlung abberufen werden. In schwerwiegenden Fällen kann das Präsidium Mitglieder vom Vorstand ausschliessen, sofern keine andere Massnahme den gewünschten Erfolg bewirken kann. Der Betroffene kann in jedem Fall eine Abstimmung darüber verlangen. Diese erfolgt mit relativem Mehr aller Vorstände.
- 5 Der Vorstand regelt das Vorgehen für Mitglieder die unter Abs. 4 fallen per allgemein gültigem Vorstandsbeschluss.

§ 11 Organisation

- 1 Die Organisation ist Sache des Vorstands. Er kann dazu Beschlüsse fassen
- 2 Er sorgt aber mindestens dafür, dass folgende Ressorts besetzt sind:
 - a. Präsidium, für jegliche Anliegen seitens der Studierenden und der Fakultät;
 - b. Finanzen, für die Buchführung;
 - c. Aufgehoben
 - d. Studierendenvertretung, für Wahrnehmung von Studierendeninteressen namentlich gegenüber der Fakultät, Universität und Studierenden und für die Organisation und Besetzung von Kommissionen, Fachbereichsversammlungen und Arbeitsgruppen.

§ 12 Sitzungen

- 1 Der Vorstand tagt während dem Semester einmal pro Monat
- 2 Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorstand kann sie für öffentlich erklären. In diesem Falle sind der Sitzungstermin und Sitzungsort eine Woche vorher zu publizieren.
- 3 Ausserordentliche Sitzungen
 - a. Das Präsidium kann jederzeit ausserordentliche Sitzungen einberufen.
 - b. Ein Drittel des Vorstandes kann jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung vom Präsidium verlangen.

§ 13 Beschlussfassung

- 1 Für die gültige Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

- 2 Die Beschlüsse des Vorstands werden mit relativem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 3 Die vom Vorstand beauftragten Ressorts und ad hoc Gruppierungen sind im Bereich ihrer Kompetenzen zu autonomen Entscheiden ermächtigt. Sie informieren das Präsidium regelmässig über ihre Entscheide.
- 4 Entscheide, die ausserhalb des Kompetenz der Ressorts und der ad hoc Gruppierungen liegen, müssen in Absprache mit dem gesamten Vorstand bestimmt werden.
- 5 Bei vorliegender Dringlichkeit in Angelegenheiten gemäss Abs. 4 können Entscheide in Absprache mit dem Präsidium getroffen werden.

Studierendenvertretung

§ 14 Aufgaben

Die Studierendenvertreter/innen nehmen Einsitz in den Kommissionen und Arbeitsgruppen der juristischen Fakultät und vertreten dort die Anliegen der Jus-Studierenden.

§ 15 Wahl

- 1 Die Wahl der Studierendenvertreter/innen erfolgt im Herbstsemester durch den Vorstand.
- 2 *Aufgehoben.*
- 3 Wählbar sind alle Mitglieder.
- 4 Der Vorstand kann einen/eine Studierendenvertreter/in jederzeit abberufen und den Sitz neu besetzen, wenn es im Interesse der Studierenden ist.

§ 16 Berichterstattung

- 1 Die Studierendenvertreter/innen erstatten dem Vorstand Bericht über die Kommissionsarbeit.
- 2 *Aufgehoben.*
- 3 Der Vorstand erlässt Bestimmungen zur Informationspflicht der studentischen Vertretungen in Kommissionen und Arbeitsgruppen gegenüber der Fachgruppe (insb. dem Ressort Studierendenvertretung).

§ 17 *Stellvertretung*

- 1 Kann ein/e Studierendenvertreter/in nicht an einer Sitzung teilnehmen, so meldet er/sie dies frühzeitig dem Vorstand.
- 2 Der Vorstand bemüht sich um eine Stellvertretung.

§ 18 *Entschädigung*

- 1 Der Vorstand regelt die Entschädigung per Vorstandsbeschluss für die Studierendenvertreter/innen
- 2 Die Entschädigung erfolgen nur nach rechtzeitiger Erfüllung der Informationspflicht und nach Abgabe der Anwesenheitsbestätigung.

Arbeitsgruppen

§ 21 *Aufgaben*

Der Vorstand kann für die Umsetzung einzelner Projekte Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 22 *Finanzierung*

- 1 Der Arbeitsgruppe kann bei Bedarf Unterstützung im Rahmen eines finanziellen Beitrages oder einer Verlustgarantie geleistet werden.
- 2 Über Art und Höhe dieser Unterstützung entscheidet der Vorstand.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 *Revision*

- 1 Die Revision dieses Reglements ist möglich mit Beschluss der Generalversammlung durch absolutes Mehr der Anwesenden.
- 2 Die Änderung muss traktandiert und den Mitgliedern ein Entwurf zugänglich sein.

§ 24 *Rechtsweg*

Auseinandersetzungen über dieses Reglement und die darauf fussenden Ordnungen, Beschlüsse und Massnahmen werden von der Schiedsstelle der skuba entschieden.

§ 25 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt mit Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand der Fachgruppe IUS am 9. April 2013 beschlossen. Es wurde von der Generalversammlung der Fachgruppe IUS am 04.03.2021 genehmigt.